



Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
24.11.2021

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
4.14.03.02_21-039

☎ 0228
[REDACTED]
oder 14-0

Bonn
23.03.2022

Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 13b Abs. 5 EnWG zur Systemrelevanzausweisung der Dampfturbine des Kraftwerksblocks KW2 des Kraftwerks Mainz (BNA0627)

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber der

Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, vertreten durch die
Geschäftsführung

- Antragstellerin -

wegen

des Antrags auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung der Dampfturbine des Kraftwerksblocks KW2 des Kraftwerks Mainz (BNA0627) hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller, am 23.03.2022 entschieden:

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Der Antrag der Antragstellerin auf Genehmigung der Ausweisung der von der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG betriebenen Dampfturbine des Kraftwerkblocks KW2 des Kraftwerks Mainz (BNA0627) mit einer Teilkapazität in Höhe von 255,5 MW als systemrelevant im Sinne des § 13b Abs. 2 EnWG wird mit einer Geltung vom 01.05.2022 bis zum Ablauf des 30.04.2024 genehmigt.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 12.10.2017 zeigte die Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG gegenüber der Bundesnetzagentur und gegenüber der Antragstellerin sowie mit Schreiben vom 14.11.2017 gegenüber der Mainzer Netze GmbH an, dass sie beabsichtige, die Dampfturbine des Kraftwerkblocks KW2 des Kraftwerks Mainz zum 01.11.2018 endgültig stillzulegen.

Mit Schreiben vom 06.07.2018 stellte die Antragstellerin als verantwortliche Übertragungsnetzbetreiberin bei der Bundesnetzagentur den Antrag nach § 13b EnWG, die von ihr vorgenommene Systemrelevanzausweisung des vorstehenden Erzeugungsanlagenteils bis zum Ablauf des 30.04.2020 zu genehmigen. Diesem Antrag entsprach die Bundesnetzagentur mit Bescheid vom 02.10.2018 (Az.: 608-17-017). Vor Ablauf dieses Genehmigungsbescheids wies die Antragstellerin erneut die Systemrelevanz aus und zwar vom 01.05.2020 bis zum 30.04.2022 und stellte einen entsprechenden Genehmigungsantrag. Der entsprechende Bescheid der Bundesnetzagentur erging am 15.04.2020.

Mit Schreiben vom 24.11.2021, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am 06.12.2021, erklärte die Antragstellerin, dass die Anlage über den 30.04.2022 hinaus systemrelevant sei und stellte einen erneuten Antrag dahingehend, ihre Ausweisung der Systemrelevanz des Anlagenteils bis zum Ablauf des 30.04.2024 zu genehmigen. Die Bundesnetzagentur hat auf diesen Antrag hin das vorliegende Verwaltungsverfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG eingeleitet. Mit Schreiben vom 18.01.2022 teilte die Bundesnetzagentur der Anlagenbetreiberin mit, dass sie dem Antrag der Antragstellerin voraussichtlich stattgeben werde und gab der Anlagenbetreiberin Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Nachricht vom 25.02.2022 stimmte die Antragstellerin der Anfrage der Bundesnetzagentur um eine dreiwöchige Verlängerung der Bescheidungsfrist, siehe § 13b Abs. 5 Satz 6 Nr. 1 EnWG, zu. Diese Fristverlängerung diene der Bundesnetzagentur dazu, Ihrer Entscheidung die aktuelle Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber nach § 3 Abs. 2 NetzResV zugrunde legen zu können. Die Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber stellt ein wesentliches Erkenntnismittel dar, anhand derer die Systemrelevanz eines Kraftwerks begründet werden kann.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Akte verwiesen.

II.

Dem Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung der Dampfturbine des Kraftwerkblocks KW2 des Kraftwerks Mainz (BNA0627) ist beginnend ab dem 01.05.2022 bis zum Ablauf des 30.04.2024 stattzugeben.

Die Voraussetzungen für die Genehmigung des Antrags gemäß § 13 Abs. 5 EnWG liegen vor.

- a) Die Antragstellerin ist als systemverantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber antragsbefugt. Das Erzeugungsanlage teil befindet sich auch in ihrer Regelzone und überschreitet mit einer Nennleistung in Höhe von 255,5 MW den in § 13b Abs. 5 Satz 1 EnWG benannten Schwellenwert. Dem Antrag der Antragstellerin ging mit den Schreiben vom 12.10.2017 und vom 14.11.2017 auch eine auf eine endgültige Stilllegung des Anlagenteils gerichtete Anzeige voraus.
- b) Die Antragstellerin nimmt mit ihrer Ausweisung der Systemrelevanz zu Recht an, dass die Dampfturbine des Kraftwerkblocks KW2 des Kraftwerks Mainz (BNA0627) systemrelevant ist. Eine Anlage ist gemäß § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG systemrelevant, wenn ihre Stilllegung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würde und diese Gefährdung oder Störung nicht durch andere angemessene Maßnahmen beseitigt werden kann. Wie sich aus § 13b Abs. 1 S. 1 EnWG und § 8 Abs. 1 NetzResV ergibt, können auch Teilkapazitäten einer Anlage, mithin Anlagenteile, wie die verfahrensgegenständliche Dampfturbine, systemrelevant sein, vgl. insoweit auch § 6 Abs. 1 NetzResV („Anlagenteile“).

aa) Die Voraussetzung einer nicht unerheblichen Gefährdung für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems infolge der Stilllegung ist gegeben, da ohne die Verfügbarkeit des vorstehenden Kraftwerkblocks in besonderen Situationen örtliche Ausfälle des Übertragungsnetzes oder kurzfristige Netzengpässe zu besorgen sind oder zu besorgen ist, dass die Haltung der Netzstabilität durch die Übertragungsnetzbetreiber nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann, was eine Gefährdung der Systemsicherheit gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 NetzResV darstellt. Diesbezüglich hat die Antragstellerin durch ihren Verweis auf die einschlägigen Systemanalysen zur Überzeugung der Bundesnetzagentur dargelegt, dass die verfahrensgegenständlichen Anlagen zur Behebung von Netzengpässen durch strombe-

dingte Redispatch-Einsätze mindestens bis zum Ablauf des 30.04.2024 benötigt werden, um den vorgenannten Sicherheitsstandard zu gewährleisten. Denn ohne die Verfügbarkeit der Dampfturbine des Kraftwerkblocks KW2 des Kraftwerks Mainz (BNA0627) zum strombedingten Redispatch kann die Systemsicherheit nicht mehr im erforderlichen Maße gewährleistet werden. Dies ergibt sich aus der aktuellen Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber (Abschlussbericht Systemanalysen 2022 der Übertragungsnetzbetreiber vom 07.03.2022), die gemäß § 13b Abs. 2 Satz 3 EnWG zur Begründung der Systemrelevanz von zur Stilllegung angezeigten Kraftwerken herangezogen werden kann. Aus der vorgenannten Systemanalyse geht hervor, dass den Übertragungsnetzbetreibern infolge einer stilllegungsbedingten Nichtverfügbarkeit der verfahrensgegenständlichen Anlage und der damit einhergehenden Reduzierung der Redispatch-Leistung insgesamt zu wenig Redispatch-Leistung zur Verfügung stünde, um das Übertragungsnetz in den untersuchten Netzsituationen unter Einhaltung des genannten Sicherheitsstandards zu betreiben.

Laut der aktuellen Systemanalyse wird die als systemrelevant ausgewiesene Dampfturbine während des Zeitraums vom 01.04.2022 bis zum 31.03.2023 in insgesamt 63 Netznutzungsfällen bzw. Stunden mit voller Netto-Nennleistung zum Redispatch durch die Übertragungsnetzbetreiber angefordert wird (Abschlussbericht Systemanalysen 2022 der Übertragungsnetzbetreiber vom 07.03.2022, S.164). Die Dampfturbine wird laut der Systemanalyse auch in dem sog. bedarfsdimensionierenden Netznutzungsfall ebenfalls mit voller Leistung zum Redispatch eingesetzt, also jener Stunde (Netznutzungsfall 273, d.h. die 273. Stunde des betrachteten Jahres), in welcher die höchste Redispatchleistung aus Netzreservekraftwerken zur Herstellung eines engpassfreien, (n-1) - sicheren Netzbetriebs von den ÜNB eingesetzt werden muss.

Eine Systemrelevanz der Anlage zeigt sich zudem hinsichtlich des zweiten Untersuchungszeitraums der aktuellen Systemanalyse vom 01.04.2023 bis zum 31.03.2024 (Abschlussbericht Systemanalysen 2022 der Übertragungsnetzbetreiber vom 07.03.2022, Seite 180). In der bedarfsdimensionierenden Stunde (Netznutzungsfall 250, d.h. die 250. Stunde des untersuchten Jahres) dieses Zeitraums fordern die ÜNB die Anlage mit voller Leistung zum Redispatch an. Außerdem identifizieren die ÜNB einen Einsatz in insgesamt 90 Netznutzungsfällen bzw. Stunden im Zeitraum vom 01.04.2023 bis zum 31.03.2024.

bb) Zutreffend geht die Antragstellerin daher davon aus, dass die endgültige Stilllegung der Dampfturbine des Kraftwerkblocks KW2 des Kraftwerks Mainz (BNA0627) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder

Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würde. Die Vorschrift in § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG verlangt nicht, dass ein als „sicher“ feststehender Kausalzusammenhang zwischen der stilllegungsbedingten Nichtverfügbarkeit der betreffenden Erzeugungseinheit und der Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes vorliegen muss. Es reicht vielmehr aus, wenn die Nichtverfügbarkeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs führt. Anlässlich der Systemrelevanzprüfung ist die Antragstellerin daher gehalten, einen entsprechend vorsichtigen Maßstab anzulegen. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden und je ranghöher das vom Gesetz geschützte Schutzgut sind. Diesem Maßstab ist die Antragstellerin vor dem Hintergrund der drohenden Personenschäden und dem volkswirtschaftlichen Schaden infolge eines unkontrollierten flächendeckenden Stromausfalls gerecht geworden.

- c) Für die Dauer der bis zum 30.04.2024 geltenden Ausweisung stehen keine milderen, gleich geeigneten Maßnahmen zur Verfügung, um die Gefährdungslage zu beseitigen.
- d) Nach § 13b Abs. 5 Satz 8 EnWG ist die Ausweisung auf den Umfang der Anlage zu beschränken, der erforderlich ist, um die Gefährdung abzuwenden. Die Antragstellerin durfte die Ausweisung der Systemrelevanz auf die gesamte verfügbare Nennleistung der Dampfturbine beziehen, die für die Netzstabilitätsmaßnahmen der Übertragungsnetzbetreiber herangezogen werden kann, da dessen gesamte Verfügbarkeit auch in der vorstehend genannten Systemanalyse als notwendig erachtet wurde.
- e) In zeitlicher Hinsicht ist die Ausweisung gemäß § 13b Abs. 5 Satz 8 EnWG auf den Zeitraum zu beschränken, der erforderlich ist, um die Gefährdung abzuwenden. Dabei soll die Ausweisung gemäß § 13b Abs. 5 Satz 9 EnWG grundsätzlich eine Dauer von 24 Monaten nicht überschreiten. Die Antragstellerin hat diese Regelausweisdauer beachtet. Der erneute Ausweisungszeitraum beginnt am 01.05.2022, 00:00 Uhr und endet dementsprechend am 30.04.2024 um 24:00 Uhr.
- f) Ein Ermessen kommt der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Genehmigungsentcheidung nicht zu, da gemäß § 13b Abs. 5 Satz 4 EnWG der Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung zu genehmigen ist, wenn die betreffende Anlage systemrelevant ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

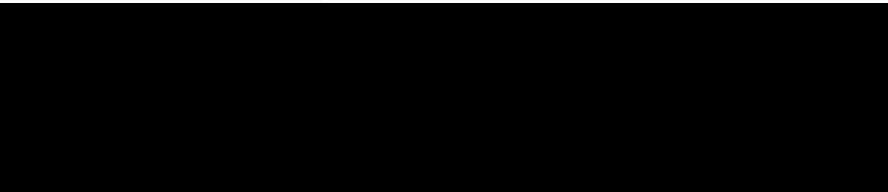
Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit diese Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 23.03.2022

Im Auftrag



(Referatsleiterin)